



ZEICHENERKLÄRUNG

- GE** GEWERBEGEBIET M. EINSCHRÄNKUNG, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- SO** SONDERGEBIET
- III** ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,6** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL } ALS HÖCHSTGRENZE M. RAHMEN DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE
- O** BAUWEISE: OFFEN, JEDOCH GEBÄUDELÄNGE BIS MAX. 120m ZULÄSSIG

- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHS D. BEBAUUNGSPLANES
- - -** GEMARKUNGSGRENZE
- · - · -** VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- · - · -** AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - -** BAUGRENZE
- · - · -** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- N** NATURSCHUTZ GEBIET
- L** LANDSCHAFTSSCHUTZ GEBIET
- ==** VERKEHRSFLÄCHEN
- RMR PRODUKTENLEITUNG M. SCHUTZSTREIFEN
- BERECHNUNGSLEITUNG, GEPLANT M. SCHUTZSTREIFEN

- |||||** BÖSCHUNG
- ~~~~~** WASSERFLÄCHEN
- ▲** SICHTWINKEL
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GRÜNZONE IM BEREICH DES
- P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

**BEBAUUNGSPLAN
BOBENHEIM-ROXHEIM**

**GEWERBEGEBIET
SÜDLICH DER MÖRSCHSTRASSE**

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- A. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
DAS GEBIET IST EIN GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BAUNVO UND EIN SONDERGEBIET GEM. § 14 BAUNVO.
- BEI GRUNDSTÜCKEN BIS 1000 M² IST EINE WOHNUMG, ÜBER 1000 M² WOHNUMGE ZULÄSSIG. WOHNUMGE DÜRFEN GRUNDSTÜCKLICH ERST NACH ERSTELLUNG DER BETRIEBSSTÄNDE ERRICHTET WERDEN.
 - AUF DEN FLÄCHEN BISMÜCKSGRENZE UND BAUGRENZE SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO ALLG. ZULÄSSIG.
 - SOPERN EINE ABTEILUNG VON GEWERBLICHEN FLÄCHEN ERFOLGTE, IST VON DEN NEU GEBILDETEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN JEWEILS EINE BAUGRENZE VON MIN. 3,00 M EINZUHALTEN.
- B. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- FÜR DAS GEBIET WIRD DIE 3-GESCHOSSIGE BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 1,60 GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,6
 - HALLENBAUTEN DÜRFEN 8,00 M HÖHE GEMESSEN VON STRASSENBEREICHEN (K) NICHT ÜBERSCHREITEN.
- C. BAUWEISE**
- BESONDERE BAUWEISE - ES GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE, JEDOCH GEBÄUDELÄNGE BIS MAX. 120 M ZULÄSSIG.
 - BEI VERWALTUNGS- UND WOHNGEBÄUDEN WIRD FLACHDACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. HALLENBAUTEN 0° - 10° DACHNEIGUNG.
- D. ALLGEMEIN**
- EINFRIEDUNGEN BIS ZU 2,00 M HÖHE SIND ALS MASCHENRAHT 3x3 ZULÄSSIG. IM GESAMTEN GEBIET SIND DIE EINFRIEDUNGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FESTZULEGEN. STÖHNDE AUSFARBELNUT IST VERBOTEN.
 - IM GESAMTEN GEBIET SIND DIE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSEN, GRENZE UND BAUGRENZE ALS GRÜN- BZW. PARKFLÄCHE ANZULEGEN.
 - ENTLANG DER K 1 SIND KEINE ÖFFNUNGEN IN DEN EINFRIEDUNGEN ZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN AN DER STRASSENFRONT MIT EINFACHEN BRETTZÄHLEN ODER ÄHNLICHEM STÖHNDE MATERIAL SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - IM BEREICH DER IM PLAN EINGETRAGENEN SICHTWINKEL SIND BAUWERKE JEDLICHER ART NICHT ZULÄSSIG. BEPFLANZUNGEN UND EINZÄUNUNGEN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
 - BEI DER ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN IM SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND DIE VORVORSCHRIFTEN 0210 - AUSGABE JAN. 1958 - ZU BEACHTEN. DARÜBER HINAUS SIND DIE ELEKTIZITÄTSVERSORGUNGSUNTERNEHMEN ZU HÖREN.

Genehmigt
mit Verfügung vom
19. OKT. 1978
Az. 63/610-07
Bobenheim-Roxh. 18
Ludwigshafen am Rhein
den 19. OKT. 1978
Kreisverwaltung
Im Auftrag:
(Römer)

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.
Bobenheim-Roxheim, den 12.02.1978
Gemeindevorstand
(Reiner)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 07.03.1977 in ersatzlicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 27.10.1977 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.
Bobenheim-Roxheim, den 07.03.1977
Gemeindevorstand
(Reiner)
Bürgermeister

